

Und wäre es anders, wäre es eine bedauerliche Kurzsichtigkeit, die eine Schwächung des gewerblichen Vereinswesens, des Grundes, auf dem die Kammern selbst stehen, zur unabweisbaren Folge haben müsste. Um diese soll es sich also nicht handeln, sondern in der Hauptsache um die Lehrverträge und Gehilfen-Prüfungszeugnisse (Lehrbriefe).

Mit Bezug auf dieselben müssen wir also uns das erste Mal den für die Tätigkeit der Kammern grundlegenden § 103e der Gewerbe-Ordnung betrachten. Nach diesem ist eine besondere, zwingende Aufgabe der Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens in ihrem Bezirk. Dieselbe Aufgabe weist nun aber § 81a, Ziffer 3, den freien Innungen und § 100e den Zwangsinnungen zu. Diese scheinbare Kollisionsgefahr löst nun § 103f, Abs. II, in der Weise auf, dass er die Innungen zum Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nur insoweit für befugt erklärt, als dies nicht bereits von der Handwerkskammer ihres Bezirkes geschehen ist. Es treten die Innungsvorschriften ausser Kraft, sobald sie sich im Widerspruch mit etwa später erlassenen Vorschriften der Handwerkskammer befinden. Diese Stellung der Kammern den Innungen gegenüber findet bezüglich der Zwangsinnungen noch ihren besonderen Ausdruck darin, dass die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, über Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, deren Erlass eine Zwangsinning beabsichtigt, gutachtlich erst die zuständige Handwerkskammer zu hören.

Für unsere Frage ist nun der Umstand ganz besonders wichtig, dass den Innungsverbänden und Innungsausschüssen das selbständige Recht zur Regelung des Lehrlingswesens durch die Novelle vom 26. Juli 1897 nicht gegeben ist. Bei der bestimmten Fassung der Gewerbe-Ordnung in dieser Hinsicht haben also die vorerwähnten Verbandsformen das Recht der Regelung des Lehrlingswesens in ihrem Bezirk überhaupt nicht. Sie konnten dieser Frage mithin nur näher treten a) entweder als Berater der ihnen angeschlossenen Innungen auf Grund ihrer grösseren Sachkunde und weitergehenden, allgemeingewerblichen und geschäftlichen Erfahrung oder b) dadurch, dass sie sich das Recht von ihren Innungen übertragen lassen. Nach der herrschenden Ansicht ist nun dieser letzte Weg unzulässig, denn es ist keine öffentliche Stelle befugt, die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Funktionen und die damit verbundene Verantwortlichkeit auf andere Stellen abzuwälzen. Infolgedessen besteht für die gewerblichen (Innungs-) Verbände nicht die Möglichkeit, die Regelung des Lehrlingswesens kraft eigenen Rechtes vorzunehmen. Das ist der erste wuchtige Stützpunkt für die Lösung unserer Frage. Mithin kommen wir zu dem zweiten der zu betrachtenden Gesichtspunkte. Wir wollen denselben scharf und knapp zu der Frage formulieren: Welche Befugnisse im einzelnen birgt das Recht zur Regelung des Lehrlingswesens in sich? Hierauf möge v. Landmann-Rohmer, der beste Kenner der Gewerbe-Ordnung, mit antworten. Der sagt (Erg.-Bd., S. 161): „In Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens kommen namentlich in Betracht: Der Erlass näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge u. s. w.“ Mithin war rechtlich die einfache Folge die, dass den grossen gewerblichen Verbänden das Recht, nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge zu treffen, verloren gegangen war, woran auch der Umstand nichts ändert, dass z. B. den Innungsausschüssen die Rechte von Innungen übertragen werden können (§ 101 der Gewerbe-Ordnung). Bezüglich der Lehrverträge waren also vom rein juristischen Standpunkte aus die Kammern im Recht. Dieses Recht wurde aber vom praktischen Standpunkte aus noch dadurch verschärft, dass seitens der Innungsverbände die Revision der Lehrvertragsformulare sich sehr langsam und nicht immer in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise vollzog, so dass die Mitglieder den Rechtsnachteilen des Abschlusses falscher Lehrverträge vielfach ausgesetzt waren. Erfolgt hier nun, wie es im Interesse der einzelnen Handwerker notwendig ist, Beanstandungen der Verträge, so war man darüber mehrfach empfindlich. Man war es sogar, wenn gegen das Formular selbst keine Einwendungen gerichtet wurden, sondern sich dieselben lediglich gegen die falsche Ausfüllung oder Völlziehung wandten.

Vom juristischen Standpunkt lässt sich also gegen das Vor-

gehen der Kammern hier wohl nach keiner Richtung etwas sagen. Es bleibt mithin nur der rein kaufmännisch-geschäftliche Standpunkt übrig. Und hier kann man allerdings eine doppelte Meinung vertreten. Hier kann man sich sagen, dass die Verbände durch die Konkurrenz des Handwerkskammer-Formularverschleisses vielleicht eine gewisse finanzielle Einbusse erlitten haben. Doch den kann man wohl nicht allzu hoch bewerten, denn die meisten haben bezüglich der Preisfestsetzung doch wohl auf demselben Standpunkte wie die Handwerkskammern gestanden und damit nichts verdienen wollen. Die andere praktische Seite ist der häufiger wiederkehrende Einwurf, dass die von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrverträge sich nicht den praktischen Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe so anzupassen vermögen, wie die der Innungsverbände. Nun haben uns die Verträge fast aller Innungsverbände vorgelegen. Wir haben sie mit den Lehrverträgen der Handwerkskammern verglichen, haben aber nirgends einen Punkt entdecken können, der nicht in den Kammerlehrverträgen ebenso schön hätte ausbedungen werden können, wie in den Verbandslehrverträgen. Berücksichtigen wir dabei noch die Mühe und Unkosten, welche die Zentralisierung des Verschleisses den Verbänden bereitet, so wissen wir nicht zu sagen, ob der zu zeitigende Erfolg wirklich des Schweisses der Edlen wert ist.

Schwieriger liegt die Sache schon mit den Lehrbriefen. Dieser Umstand nötigt uns, die Frage aufzuwerfen, was denn eigentlich aller idealen Seiten entkleidet der Lehrbrief ist, und zwar natürlich unter den heutigen Verhältnissen? Darauf müssen wir antworten, eine dem Aeusseren nach vielfach in künstlerischer Form gehaltene Bescheinigung von einer für den gewerblichen Arbeitgeber autoritativen Stelle, dass der X. X. seine Gesellenprüfung abgelegt hat. Lehrbrief und Prüfungszeugnis stehen also in der Prüfungspraxis nebeneinander, vom rein juristischen Standpunkte aus aber keineswegs, denn der Prüfungsausschuss ist nach den Vorschriften der Prüfungsordnung verpflichtet, dem Prüfling kostenlos eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass und eventuell wie er die betreffende Prüfung bestanden hat. Wie der Prüfungsausschuss dieses Zeugnis ausstellen will, ist nach der Gewerbe-Ordnung an und für sich vollkommen ihm überlassen, sofern nicht die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde eventuell zu erlassende Dienstanweisung für die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse ihm hierfür eine bestimmte Route vorschreibt und ihn zwingt, das von der betreffenden Handwerkskammer kostenlos zu liefernde Zeugnisformular zu benutzen. Ohne eine solche Bestimmung in der Dienstanweisung würde jedes diktatorische Vorgehen bezüglich der Prüfungsausschüsse willkürlich sein und der rechtlichen Grundlage entbehren.

Ist eine solche Vorschrift nicht vorhanden, so besteht nach keiner Richtung hin ein Bedenken dagegen, dass ein Prüfling einen von ihm vorher gekauften Verbandslehrbrief vorlegt und den Prüfungsausschuss bittet, denselben als Prüfungszeugnis benutzen und ausfüllen zu wollen. Ist solch eine Vorschrift aber vorhanden, so ist die Sache selbst auch nicht weiter schwer. Man trägt den genauen Inhalt des Prüfungszeugnisses mit den Unterschriften und allem dann einfach in den Verbandslehrbrief ein und bittet die betreffende Handwerkskammer oder Ortspolizeibehörde um Beglaubigung der Abschrift.

Es hängt also einzig und allein von den Lehrherren, den Prüflingen und den Verbänden selbst ab, ob sie die Verbandslehrbriefe weiter rege benutzt haben wollen. Unter Umständen kann man sich die ganze Frage noch dadurch vereinfachen — und das ist überhaupt zu empfehlen —, dass die Verbandsmitglieder den Beschluss fassen, nur solche Gehilfen einzustellen, die das Verbandsarbeitsbuch und den Verbandslehrbrief besitzen. Das ist praktisch, besonders leicht für die Verbände, die verbandsseitig in irgend einer Form einen Arbeitsnachweis unterhalten, wie der Konditorenverband.

Soviel heute von unserem Thema. Wenn diese Zeilen etwas zur Klärung der Frage beigetragen haben sollten, würde das uns doppelt erfreulich sein.

Dessau.

Dr. Schwalenberg.

geschicht  
 die Dar  
 öffnet, d  
 Grossm  
 Kunstst  
 zellen Res  
 damals  
 die Kans  
 Willen au  
 wählun, d  
 und, um  
 ern um sich  
 scheinen d  
 die unglü  
 kommuni  
 ich vor  
 nehmen kon  
 ach wenigen  
 mein Retou  
 nlich aus  
 wiken wiede  
 erwähnte  
 Grossherze  
 nach der un  
 ihm an  
 hohen Plän  
 trotz aller  
 ungen und r  
 eben die bl  
 muss als ei  
 raupt? We  
 m, so finden  
 und Bestan  
 ein Dynasten  
 nur künstleri  
 austausch mi  
 er fand. So  
 nigen Könige  
 weil sie in ih  
 wal den Kü  
 leuweit w  
 mit Wissensc  
 dank der  
 esonlich aus  
 zu Nachrede  
 und gerade  
 schaft amir  
 von trotz des  
 fort und fo  
 r mich der  
 des Tages A  
 von zwang  
 von Abend  
 kredenzi w  
 Darmsta  
 Ja. Und  
 tung ist sou  
 verwaltend  
 there, gela  
 Mangel an  
 an einer  
 Eberabend  
 so mehr  
 milder Kü  
 sig. Der  
 war ein allz  
 auf seinen  
 treibung  
 Wiederho